

Satzung der Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Wandsbek-Marienthal e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Wandsbek-Marienthal e.V.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Hamburg.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrschatzes.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wandsbek-Marienthal. Bereitstellung von Mitteln, für die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen, sowie die Verbesserung und Instandhaltung des Feuerwehrhauses und der Anlagenteile, die der Feuerwehr zur Dienstausbübung dienen.
- 2.3. Der Verein soll auch den Zusammenhalt der Mitglieder und der Feuerwehr fördern. Maßnahmen zur Förderung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wandsbek-Marienthal.
- 2.4. Förderung der Brandschutzerziehung sowie die Nachwuchsförderung durch Aus- und Fortbildungen.
- 2.5. Förderung der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr Wandsbek-Marienthal durch unterstützende Maßnahmen, Veranstaltungen von Wettkämpfen und gemeinsame Aktivitäten der Nachwuchsabteilung.
- 2.6. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern des Fördervereins
- 2.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 2.9. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitglieder des Vereins

4.1. Mitglieder des Vereins können sein:

4.1.1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die ihre Ideen und Arbeitskraft in den Verein einbringen. Sie gestalten die Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an den Veranstaltungen (Übungen, Tag der offenen Tür, Feste usw.) teil.

4.1.2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

4.1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5.2. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

5.3. Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Wandsbek-Marienthal oder ihrer Jugendfeuerwehr/Minifeuerwehr bekunden wollen.

5.4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu wählen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

6.1.1. Mit dem Tode des Mitgliedes.

6.1.2. Durch Austritt.

6.1.3. Durch Ausschluss.

6.2. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Erklärung abgegeben wird.

6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

6.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

7. Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 7.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zahlbar. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Betrag im Eintrittsjahr fällig.
- 7.2. Mitgliedsbeitrag für private Personen mindestens 35€/p.a.
- 7.3. Mitgliedsbeiträge für juristische Personen mindestens 50€/p.a.
- 7.4. Das Ehrenmitglied zahlt keinen Beitrag.

8. Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1. Der Vorstand.
 - 8.1.2. Die Mitgliederversammlung

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1. Dem Vorsitzenden
 - 9.1.2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 9.1.3. Dem Schatzmeister.
 - 9.1.4. Dem Schriftführer
 - 9.1.5. 1. Beisitzer
 - 9.1.6. 2. Beisitzer
 - 9.1.7. 3. Beisitzer
- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

10. Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Nachwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt werden.
- 10.3. Tritt ein Vorstandmitglied zurück, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Stellvertreter bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung einsetzen.
- 10.4. Sollte ein Vorstandsposten in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, kann die Mitgliederversammlung dessen kommissarische Besetzung beschließen.
- 10.5. Die kommissarische Übernahme eines Vorstandspostens durch eines der Vorstandsmitglieder ist möglich. Das Mitglied erhält nur einfaches Stimmrecht.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Passive Mitglieder haben das Recht, jeder Mitgliederversammlung beizuwohnen, jedoch kein Stimmrecht.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- 11.2.1. Die Wahl des Vorstandes.
 - 11.2.2. Den Jahresabschluss.
 - 11.2.3. Die Entlastung des Vorstandes.
 - 11.2.4. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - 11.2.5. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 11.3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12. Änderung der Satzung

- 12.1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

13. Rechnungslegung

- 13.1. Die Jahresabrechnung mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung soll in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres aufgestellt werden.
- 13.2. Die Jahresabrechnung einschließlich der Einnahmen und Ausgaben ist, soweit gesetzlich oder aus sonstigen Gründen keine qualifizierte Prüfung vorgeschrieben ist, von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 13.3. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- 13.4. Der Vorstand kann die Prüfung der Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe veranlassen.
- 13.5. Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung Ausgaben in Höhe von 500 € mit einfacher Mehrheit bewilligen.
- 13.6. Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung nicht der Satzung entsprechende Spenden mit einfacher Mehrheit ablehnen.

14. Beurkundung der Beschlüsse

- 14.1. Über alle Sitzungen von Organen des Vereins ist eine Niederschrift zu führen.
- 14.2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 14.3. Der Versammlungsleiter ist bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt.
- 14.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit wenigstens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen durch wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Wandsbek-Mariental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 08.02.2019